



Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020

Verwaltungsvereinbarung 2020

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund hat beschlossen für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten bereits 2020 zusätzliche Mittel bereit zu stellen. In Bayern stehen hierfür im Jahr 2020 insgesamt 25,694 Mio. Euro des Bundes und des Freistaats Bayern zur Verfügung. Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung nach Gegenzeichnung aller 16 Bundesländer.

Sportstätten sind nicht nur Orte zur sportlichen Bewegung, sondern auch Orte zum sozialen Miteinander für alle Bevölkerungsgruppen. Ziele der Förderung sind daher die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen und die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden. Mit dem Investitionspakt sollen die Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung unterstützt werden. Die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Barrierefreiheit gilt es hier besonders zu berücksichtigen.

Grundlage für die Umsetzung des Investitionspakts ist die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020. Die Förderung erfolgt in Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO - VVK). Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien). Ergänzend geben wir nachfolgende Hinweise:

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einzelne Sportstätten, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten (gedeckt oder im Freien), die primär der Ausübung des Sports dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren und der energetischen Sanierung.

Mit dem Investitionspakt Sportstätten unterstützen wir Städte, Märkte und Gemeinden bei Maßnahmen, die der sozialen Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen, d.h. unter anderem einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers, offenstehen. Hierzu zählen vor allem kommunale Sportstätten für den Breitensport. Gemeindliche Pflichtaufgaben wie reine Schulsportstätten hingegen sind nicht förderfähig.

Im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung oder Erweiterung ist ausnahmsweise der Ersatzneubau förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten in städtebaulichen Untersuchungsgebieten und Programmgebieten der Bund-Länder-Städtebauförderung förderfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen.

Die Förderung der gleichen Maßnahme aus Mitteln des Investitionspaktes in mehreren Programmjahren ist nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr möglich.

Gefördert werden können ferner im angemessenen Umfang auch die für die Maßnahmen erforderlichen investitionsvorbereitenden Maßnahmen, wie Planungs- und Beratungsleistungen sowie investitionsbegleitende Maßnahmen.

Aufgrund anderweitiger Fördermöglichkeiten in Bayern sind Schwimmbäder von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin ist grundsätzlich die Gemeinde. Sie kann die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil an einen Dritten nach Maßgabe der

Nr. 13 VVK sowie Nr. 3 und Nr. 17 der Städtebauförderungsrichtlinien weiterbewilligen. Bei Maßnahmen Dritter muss der Maßnahmenträger in der Regel mindestens 15 Prozent der Ausgaben erbringen.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Bundesländer-Städtebauförderung aufgenommen sind oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung liegen. Sie entsprechen dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept, das auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.

Nachrangig förderfähig sind auch die Sanierung, der Ausbau und der Ersatzneubau von Sportstätten außerhalb dieser Gebiete, wenn ein besonderer Bedarf zur Förderung der Sportstätte – insbesondere hinsichtlich der Ziele des Investitionspaktes – dargestellt wird und die Maßnahme einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten, städtebaulichen Planung der Gemeinde folgt.

Für die geförderten Sportstätten ist darzustellen, dass sie innerhalb der Bindungsfrist, die in der Regel 25 Jahre beträgt, für die Ziele des Investitionspakts genutzt werden und der Betrieb sichergestellt ist.

Eine Förderung setzt weiter voraus,

- dass der Zuwendungsempfänger die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet, insbesondere auch die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO),
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- die Maßnahme zügig umgesetzt werden kann und
- die Maßnahme mit den betroffenen öffentlichen Aufgabenträgern abgestimmt ist.

Gefördert werden Maßnahmen mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 50.000 Euro (Bagatellgrenze).

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Jahr 2020 als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben, die zur Herstellung der oben genannten Maßnahmen erforderlich sind.

Auf Nr. 5.3 der Städtebauförderungsrichtlinien wird verwiesen. Insbesondere bewegliche Gegenstände und der Grunderwerb können nicht gefördert werden.

Nachrangigkeit der Förderung

Die Förderung aus dem Investitionspakt Sportstätten erfolgt nachrangig zu anderen Förderungen. Daher entfällt eine Förderung der Maßnahme im Investitionspakt grundsätzlich dann, wenn diese durch andere öffentliche Haushalte gefördert werden kann. Dasselbe gilt für Einzelmaßnahmen, die ihrer Art nach aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden könnten oder die eine andere öffentliche Stelle auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise fördert. Dabei kommen insbesondere Förderungen nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) in Betracht:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 30. Dezember 2016

Besteht allerdings an der Durchführung einer Maßnahme, die an sich anderen Fördergebern zuzuordnen ist, ein erhebliches städtebauliches Interesse und sind bedeutende städtebaulich bedingte Mehraufwendungen zu erwarten, können hier-

für ergänzend Fördermittel des Investitionspaktes eingesetzt werden. Die Ausgaben sind entsprechend dem jeweiligen Förderinteresse zu trennen (zum Beispiel nach Bau- oder Finanzierungsabschnitten).

Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die örtlich zuständigen Regierungen. Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt die Städte, Märkte und Gemeinden bei der Antragstellung. Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen und führt das Bewilligungsverfahren durch. Sie überwacht den Baufortschritt, veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und prüft den Verwendungsnachweis.

Auswahl der Fördermaßnahmen

Um den Aufwand für die Antragstellerinnen so gering als möglich zu halten, erfolgt die Programmaufstellung in zwei Stufen:

In der ersten Stufe teilt die Antragstellerin der Bewilligungsstelle ihren Förderbedarf in Form einer Projektbeschreibung per Formblatt mit aussagekräftigen Anlagen bis zum 2. Oktober 2020 mit. Die eingereichten Maßnahmen werden von der Bewilligungsstelle geprüft und ausgewählt.

In einer zweiten Stufe sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle für die ausgewählten Maßnahmen umgehend die Bewilligungsanträge (entsprechend Muster 1a zu Artikel 44 BayHO) bei der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die Gemeinde legt die für die Beurteilung der Maßnahme relevanten Untersuchungen und Planungen vor, insbesondere vorbereitende Untersuchungen und städtebauliche Entwicklungskonzepte sowie Baupläne und Baubeschreibung.

Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides beziehungsweise nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

Auszahlung der Zuwendung und Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen sind zügig zur Auszahlung zu beantragen. Spätestens nach dem 31. Dezember 2025 können für im Programmjahr 2020 bereitgestellte Fördermittel keine Zuwendungen mehr zur Auszahlung angewiesen werden. Ab dem 1. Januar 2026 hat der Förderempfänger die Ausgaben der Maßnahmen allein zu tragen. Der Verwendungsnachweis (entsprechend Muster 4 zu Artikel 44 BayHO) ist der Bewilligungsstelle innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, spätestens bis 30. Juni 2025.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung des Bundes und des Freistaats Bayern ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen und auf den Förderanteil des Bundes hinzuweisen. Auf die Förderung durch Bund und Freistaat ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft hinzuweisen. Dabei ist das Logo "Bayerisches Staatswappen – Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr" und das Logo des Bundes mit dem Text "Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages", sowie das Logo der Städtebauförderung zu verwenden.

Evaluierung

Die Zuwendungsempfängerin ist zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes verpflichtet.

Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter, dieses Schreiben sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.staedtebaufoerderung.bayern.de.

Stand August 2020